

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 279/10 B

L 3 KN 11/09 U (Bayerisches LSG)
S 1 KN 269/08 U (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin beruft sich in ihrer Beschwerde nicht ausdrücklich auf einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG. Sinngemäß macht sie geltend, das LSG habe durch die Art und Weise des Verfahrens die Grundrechte der Klägerin aus Art 1, 2, 3 GG, das grundrechtsgleiche Recht aus Art 103 Abs 1 GG, den Grundsatz des fairen Verfahrens sowie die Pflicht zur Amtsermittlung verletzt. Insbesondere rügt sie, sie habe am 18.9.2009 Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG eingelegt, am 5.1.2010 Beweissicherung beantragt und unter Berücksichtigung des überaus komplexen Sach- und Streitstandes eine weitere Begründung angekündigt. Die Zeit bis zu der Entscheidung des LSG am 28.6.2010 habe nicht ausgereicht, damit sich die Klägerin in der gebotenen Weise zum Sachverhalt und zur Rechtslage habe äußern können.
- 3 Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG) wird durch das Vorbringen nicht aufgezeigt. Die Klägerin legt weder dar, von welchem Vorbringen sie durch die Verfahrensgestaltung des LSG abgehalten worden ist, noch zeigt sie auf, auf welche rechtlichen Gesichtspunkte das Berufungsgericht in der angefochtenen Entscheidung abgestellt hat, die überraschend gewesen seien.
- 4 Soweit sie rügt, das Berufungsgericht habe gegen die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen verstoßen (vgl §§ 103, 106 Abs 1 SGG), zeigt sie nicht auf, welchen Beweisantrag die Klägerin gestellt hat, den das LSG ohne hinreichende Begründung abgelehnt habe (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 5 Soweit sie eine Verletzung von Grundrechten durch das Verfahren des LSG rügt, weil dieses der Klägerin mehr Zeit für weiteres Vorbringen habe einräumen müssen, wird ein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG ebenfalls nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt. Durch welche Umstände es trotz der angesprochenen langen Verfahrensdauer für das LSG nicht geboten gewesen sein sollte, den vorliegenden Rechtsstreit zum Abschluss zu bringen, wird aus der Begründung nicht deutlich. Die Klägerin hatte nach ihrem Vorbringen von der Einlegung der Berufung bis zur Verkündung der Entscheidung des LSG neun Monate Zeit, sich substantiell zur Sache zu äußern. Aus welchen Gründen auch eine komplexe Sach- und Rechtslage in diesem Zeitraum dem LSG nicht zu vermitteln war oder welche Klärungen die Klägerin noch herbeiführen musste, hat sie nicht aufgezeigt.



- 6 Aus dem Vorbringen werden - auch andere grundrechtsrelevante - Verfahrensfehler des LSG, auf denen die Entscheidung beruhen könnte, nicht deutlich.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)